Bundesrat Drucksache 501/91

19.08.91

A - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Flächenstillegungsgesetz 1991
(Flächenstillegungsverordnung 1991)

A. Zielsetzung

Das Gesetz über die Förderung einer einjährigen Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 (Flächenstillegungsgesetz 1991) vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582) gewährt nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 191 S. 19) eine Beihilfe für die vorübergehende Stillegung von Ackerflächen im Wirtschaftsjahr 1991/92. Zur Durchführung des Gesetzes und des ihm zugrundeliegenden Gemeinschaftsrechts ist es erforderlich, Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Beihilfegewährung sowie zum Antrags- und Kontrollverfahren zu regeln.

B. Lösung

Gemäß § 5 Abs. 1 des Flächenstillegungsgesetzes 1991 können Einzelheiten zu den Voraussetzungen sowie zum Verfahren der Beihilfegewährung durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

501/91

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 501/91

19.08.91

A - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Flächenstillegungsgesetz 1991
(Flächenstillegungsverordnung 1991)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 45 - Fl 8/91

Bonn, den 19. August 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Flächenstillegungsgesetz 1991
(Flächenstillegungsverordnung 1991)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 501/91

Verordnung zum Flächenstillegungsgesetz 1991
(Flächenstillegungsverordnung 1991)
Vom .....

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Flächenstillegungsgesetzes 1991 vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können nach Maßgabe des Flächenstillegungsgesetzes 1991 auch die Anbauflächen stillgelegt werden, die auf Grund der dort bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Vorschriften stillgelegt worden sind.

§ 2

Zur Begrünung stillgelegter Flächen dürfen nur folgende Pflanzenarten allein oder in Mischungen untereinander ausgesät werden:

1. Gräserarten mit Ausnahme der Getreidearten,
2. Markstammkohl,
3. Kleearten, Luzerne, Pannonische Wicke, Zottelwicke oder Esparsette jeweils im Gemenge mit Gräserarten in der Ansaatmischung.

§ 3

(1) Der nach den in § 1 des Flächenstillegungsgesetzes 1991 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Anbauplan, in dem die für die Ernte im Jahr 1991 bestellten Flächen ausgewiesen sind, ist zusammen mit dem Beihilfeantrag einzureichen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Antragsteller ferner zusammen mit dem Beihilfeantrag oder nachträglich Karten mit einem ausreichend kleinen Maßstab vorlegt, aus denen mit genügender Sicherheit die genaue Lage seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erkennen ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten füllt mit dieser Verordnung Vorgaben aus, die das Gemeinschaftsrecht dem Mitgliedstaat gibt und die im Flächenstillegungsgesetz nicht geregelt werden.

Durch die Verordnung entstehen den öffentlichen Haushalten einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände keine zusätzlichen Kosten, da es sich um Regelungen handelt, die lediglich die materiellen Bestimmungen des Flächenstillegungsgesetzes und der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften ergänzen und ausfüllen.

Aus demselben Grund hat die Verordnung keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach Artikel 1 Abs. 2 2. Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Einführung einer Regelung zur vorübergehenden Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 und zum Erlaß von Sondermaßnahmen für dieses Wirtschaftsjahr im Rahmen der Flächenstillegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) ist die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, Ackerflächen, die auf Grund des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633) in Verbindung mit der Anordnung über die Stillegung von Ackerflächen vom 13. Juli 1990, geändert durch Anordnung vom 26. September 1990, die nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1204) mit Maßgaben bis zum 31. Dezember 1990 fortgalten, in den fünf neuen Bundesländern stillgelegt wurden, in die Stillegungsregelung nach dem Flächenstillegungsgesetz 1991 einzubeziehen. Dies geschieht durch § 1.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Flächenstillegungsgesetzes 1991

501/91

Zu § 2

Nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Regelung zur vorübergehenden Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 (ABl. EG Nr. L 191 S. 19) muß die brachgelegte Fläche so gepflegt werden, daß die Erhaltung eines angemessenen Pflanzenwuchses sichergestellt ist. Als angemessener Pflanzenwuchs gilt gemäß Artikel 2 Abs. 4 1. und 2. Anstrich der genannten Verordnung zum einen die Selbstbegrünung, zum anderen der angelegte, mehrere Arten umfassende Pflanzenwuchs. Im zweiten Fall bestimmt der Mitgliedstaat die zugelassenen Pflanzenarten. Diese gemeinschaftsrechtliche Ermächtigung wird in § 2 ausgefüllt; nur winterharte Pflanzenarten werden vorgeschrieben und Leguminosen, die aus Umwelt-, insbesondere aus Gewässerschutzgründen, nicht in Reinsaat angebaut werden dürfen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Flächenstillegungsgesetzes 1991

Zu § 3

Gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates legt der Antragsteller nach Wahl des Mitgliedstaates entweder bis zum 31. Juli 1991 allein oder bis zum 15. Dezember 1991 zusammen mit dem Beihilfeantrag einen Anbauplan vor, aus dem sich die für die Ernte 1991 bestellte Fläche des Betriebes ergibt. Aus dem Beihilfeantrag müssen sich die Anbauverhältnisse für die Ernte 1992 ergeben. Mit § 3 Abs. 1 entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland für eine Vorlage der Anbaupläne bis zum 15. Dezember 1991. Durch die Entscheidung für den Termin 15. Dezember 1991 wählt die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 der Kommission zugleich die Fernerkundung als Kontrollverfahren, da die zweite Kontrollmöglichkeit einer Plausibilitätskontrolle anhand zwingender Verwaltungsdokumente (Artikel 8 2. Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates) nicht durchführbar ist. Diese Verwaltungsdokumente müssen gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 der Kommission vom Antragsteller den nationalen Behörden bis zum 31. Juli 1991 vorgelegt sein und die Anbauverhältnisse des Jahres 1991 enthalten. Diese Voraussetzungen werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllt.

§ 3 Abs. 2 dient der Durchführung der Kontrollen. Er eröffnet den Landesbehörden die Möglichkeit, gegebenenfalls auch geeignetes Kartenmaterial vom Antragsteller zu verlangen, um die Lage der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Flur genau bestimmen zu können.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Flächenstillegungsgesetzes 1991

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Der 1. September 1991 wird gewählt, da dies nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 der Tag des Beginns des Stillegungszeitraumes ist. Dieser Termin ist für alle Teilnehmer des einjährigen Flächenstillegungsprogrammes verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 des Flächenstillegungsgesetzes 1991

Bundesrat Drucksache 501/91 (Beschluß)

27.09.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zum Flächenstillegungsgesetz 1991
(Flächenstillegungsverordnung 1991)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Nr. 3

In § 2 Nummer 3 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

4. Phacelia, Gelbsenf, Ölrettich.

Als gezielte Begrünung gilt auch eine Frühjahrsaussaat nach vorangegangener Selbstbegrünung im Herbst."

Begründung:
Mit den genannten Pflanzen wurden bei Begrünungen sehr gute Erfahrungen gemacht. Im Hinblick auf die Erhaltung der Bodengesundheit und wegen ihrer Bienenfreundlichkeit stellen sie eine wichtige Bereicherung des für die Begrünung zulässigen Artenspektrums dar.
Die Pflanzenarten unter Ziffer 4 sind nicht winterhart. Wegen der fortgeschrittenen Zeit und infolge der extremen Trockenheit ist ein ausreichender Aufgang von Herbstsaaten zumindest teilweise nicht gewährleistet.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

2. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 sind die Worte

"ausreichend klein"

durch das Wort

"ausreichenden"

zu ersetzen.

Begründung:

Durch ein redaktionelles Versehen wird die Formulierung des § 3 Abs. 2 der Verordnung der erforderlichen Genauigkeit der Karten nicht gerecht. So sollten insbesondere Karten mit einem Maßstab von 1 : 5 000 - also Karten mit einem großen Maßstab - die genaue Lage der landwirtschaftlich genutzten Fläche wiedergeben. In der vorliegenden Verordnung ist hingegen von "einem ausreichend kleinen Maßstab" die Rede.

Da sich die Zweckbestimmung der Karten aus dem letzten Teilsatz des § 3 Abs. 2 eindeutig ergibt, genügt es, von einem "ausreichenden" Maßstab zu sprechen.